

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 02/0586	
40 - Amt für junge Menschen			Datum: 04.11.2002	
Bearb.	: Herr Bertram	Tel.: 130	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Stadtvertretung

26.11.2002

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers für den Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte

Beschlussvorschlag

Von den Fraktionen werden folgende Personen als Mitglieder im Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte vorgeschlagen:

Abstimmung:

Die Bürgervorsteherin stellt fest, dass folgende Personen als Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers in den Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte gewählt worden sind:

Sachverhalt

Der ehemalige Schulleiter der Grundschule Glashütte, Herr Rolf Goos, ist zum 01.02.2002 in den Ruhestand getreten.

Die Schule wird seitdem kommissarisch von der stellvertretenden Schulleiterin, Frau Helga Schmidt, geleitet.

Am 21.06.2002 tagte hinsichtlich der Wiederbesetzung der Stelle der Schulleiterwahlausschuss der Grundschule Glashütte.

Es wurde beschlossen, die Schulleiterwahl nicht durchzuführen und stattdessen das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zu bitten, eine erneute Ausschreibung der Stelle vorzunehmen.

Die Stelle war im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein bisher noch nicht ausgeschrieben.

Gemäß § 88 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) wird für jedes Wahlverfahren vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss gebildet.

Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss entsenden der Schulträger, die Lehrkräfte, die Eltern und an Schulen mit Sekundarstufe 2 auch die Schülerinnen und Schüler.

Es soll sichergestellt sein, dass mindestens 40 % der Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses Frauen sind.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Der Schulträger entsendet nach § 88 Absatz 2 SchulG 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss, die von der Vertretungskörperschaft gewählt werden. Diese Mitglieder dürfen weder Lehrkräfte noch Mitglieder des Schulelternbeirats der betroffenen Schule sein.

Daneben entsendet die Schule nach § 88 Absatz 5 SchulG ebenfalls 10 Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss und zwar 5 Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte, die von der Lehrerkonferenz gewählt werden sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft, die vom Schulelternbeirat gewählt werden.

Aus den aufgrund der Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen soll die Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiterwahlausschuss gemäß § 89 Absatz 3 SchulG innerhalb einer Frist von 6 Unterrichtswochen nach Zugang der Bewerbungsunterlagen die Wahl vornehmen, ansonsten erlischt das Vorschlagsrecht.

Bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter des Schulträgers kann jede Fraktion nach § 88 Absatz 3 Satz 1 SchulG verlangen, dass die Mitglieder für den Schulleiterwahlausschuss durch Verhältniswahl gewählt werden; § 40 Absatz 4 der Gemeindeordnung (Wahlen durch die Stadtvertretung) gilt entsprechend.

Die gewählten Mitglieder des Schulleiterwahlausschusses können sich bei der Sitzung nicht vertreten lassen.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------